

Montessori Zentrum Sonnenschein

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 02.09.2016

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Montessori Zentrum Sonnenschein“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Sinne der Montessori-Pädagogik, durch Verwirklichung des Montessori Konzeptes. Der Satzungszweck wird durch Unterstützung bei Gründung, Unterhaltung und Ausbau der Montessorischule Sonnenschein, sodann deren ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung verwirklicht, oder durch Gründung und Trägerschaft von Montessorischulen, Montessori-Kinderhäusern und entsprechender pädagogischer Einrichtungen im außerschulischen Bereich sowie die Durchführung von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung zu pädagogischen Fragestellungen für Lehrer und Eltern.
2. Die pädagogischen Einrichtungen sollen dem Konzept entsprechend interessierten schul- und nicht schulpflichtigen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen stehen. Bei der Neuaufnahme von Kindern sollen die Bedürfnisse der bereits aufgenommenen nicht beeinträchtigt und den Kindern aus sozial benachteiligten Schichten soll im Zweifelsfall der Vorzug gegeben werden.
3. Der Verein darf zweckgebundene Rücklagen für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke bilden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die aktiv seine Ziele unterstützen, sich für die Zwecke des Vereins einsetzen und ihre Pflichten als Mitglied erfüllen.
2. Der Verein kann auch fördernde Mitglieder aufnehmen. Diese Mitglieder werden regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die sich zur finanziellen und ideellen Unterstützung des Vereinszweckes verpflichten.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstands ernennen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, zahlen jedoch keine Beiträge.
4. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
5. Die Mitgliedschaft begründet keinen Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Betreuungsplatzes in den Einrichtungen des Vereins.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Im Einzelfall kann der Vorstand die sofortige Wirksamkeit eines Austritts zulassen.
 - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person. Sie ist nicht vererbbar oder auf eine Nachfolgeinstitution übertragbar.
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Über den Ausschluss beschließen Vorstand und Beirat in gemeinsamer Sitzung. Beide Organe müssen mit mindestens je 3/4 der Mitglieder vertreten sein. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf der 2/3-Mehrheit. Vor einer Entscheidung ist der/dem betroffenen Mitglied Gehör vor dem gemeinsamen Gremium zu verschaffen. Der Beschluss des Gremiums ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen zwei Wochen nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss. Eine Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder ist nicht möglich.

2. Im Falle des Ausscheidens, gleich aus welchem Grund, besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages. Es erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis mit Ausnahme gegebener Darlehen oder Bürgschaften. Eine Rückgewähr von Spenden oder sonstiger Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Beitragsordnung, Leistungen der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Vereinsbeiträge zu leisten, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, die bestimmen kann, dass Mitglieder folgende Leistungen zu erbringen haben: Mitgliederbeiträge, Einmalbeiträge, Arbeitsleistungen, Nutzungsgebühren für Einrichtung des Vereins. Die Beitragsordnung regelt zudem Umfang und Modalitäten der zu erbringenden Leistung.
3. Die Mitgliederversammlung kann für die Zukunft beschließen, dass neu eintretende Mitglieder eine Aufnahmegebühr zu entrichten haben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung des Vereins. Ihre Einberufung erfolgt schriftlich (z.B. per Email, Fax oder Briefpost) durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.
2. Jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem ist eine Mitgliederversammlung von dem Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder (mit Ausnahme der Fördermitglieder) unter Angabe des Grundes einen schriftlichen Antrag stellen. Im Übrigen obliegt die Einberufung einer Mitgliederversammlung dem Ermessen des Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.
4. Mit Ausnahme der fördernden Mitglieder hat jedes Mitglied in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied, das kann auch ein Fördermitglied sein, übertragen. Jedoch kann ein Mitglied höchstens zwei andere Mitglieder vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede

Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Entsprechende Vordrucke werden mit der Einladung verschickt.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
7. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Das Abstimmungsergebnis ist durch den Versammlungsleiter zu ermitteln und bekanntzugeben so wie in der Sitzungsniederschrift zu vermerken. Auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten jedoch in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
8. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist. Das Ergebnisprotokoll ist innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung anzufertigen. Die Mitglieder haben das Recht zur jederzeitigen Einsichtnahme in diese Niederschrift.
9. Einwände gegen die Richtigkeit eines Protokolls können aber nur innerhalb eines Monats nach der vollständigen Unterzeichnung des jeweiligen Protokolls geltend gemacht werden.
10. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Drei-Viertel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
11. Für Wahlen gilt Folgendes: Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt zu jedem Vorstandsamt separat. Jedes Mitglied hat das Recht, Mitglieder für die Wahl in den Vorstand vorzuschlagen.
12. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstands
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung
 - c) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - d) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e) Beschlussfassung hinsichtlich Beitragsordnung
 - f) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - g) Entscheidung über gestellte Anträge

- h) Endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern, sofern diese gegen die entsprechende Entscheidung des Vorstandes Widerspruch eingelegt haben.
- i) Änderung der Satzung (Ausnahme § 12 Abs.3)
- j) Auflösung des Vereins

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB, Vorsitzender, Stellvertreter, Geschäftsführer und Finanzverwalter können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wählbar ist jede natürliche Person, die ordentliches Mitglied ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
4. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes wird das Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch ein anderes Vorstandsmitglied ausgeübt.
5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter und verteilt unter sich die Aufgabenbereiche, insbesondere die Geschäftsführung und die Finanzverwaltung. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
6. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens aber viermal im Jahr. Die Einladung erfolgt durch die/den Vorsitzenden (oder seinen Stellvertreter): Der Vorstand ist binnen einer Woche einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.
7. Der Vorsitzende -im Verhinderungsfall sein Stellvertreter- leiten die Sitzung und bestimmt jeweils den Schriftführer.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
9. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, welche vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen sind.
10. Beschlüsse können auch per Email oder Video- und Text-Chat gefasst werden.
11. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins auf Zeit und Dauer Ausschüsse bilden, denen mindestens ein

Vorstandsmitglied angehören muss. Diese Ausschüsse sind ausschließlich dem Vorstand verantwortlich.

12. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich, soweit er nicht einzelne Vorstandsmitglieder oder andere Personen damit beauftragt und diese hierfür angemessen vergütet. Notwendige Auslagen sind den Vorstandsmitgliedern jedoch zu erstatten. Ein mit Vorstandsmitgliedern geschlossener Dienstvertrag endet im Rahmen der vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen- mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandsmitglieds, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

13. Zu den folgenden Maßnahmen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung:

- a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.
- b) Aufnahme von Darlehen und Bankkrediten (außer Elterndarlehen im Rahmen von Schulverträgen).
- c) Aufnahme von Bürgschaftsverpflichtungen
- d) Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Wert über 20.000,-€
- e) Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren
- f) In Fragen der Pädagogik allgemein
- g) Falls Benötigt: Erstellung und Änderung des pädagogischen Konzeptes, hier bedarf es der einstimmigen Zustimmung von Vorstand und Schulleitung, falls diese nicht aus dem Vorstand besteht.

14. Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.

2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks, sie erfordert eine Vier-Fünftel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Auflösungsbeschluss ist ein Liquidator zu bestellen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Montessori-Vereinigung e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.